

Förderbedingungen Schwimmkursförderung:

1. Aufgrund des Beschlusses des Rates der Verbandsgemeinde Wallmerod vom 23.09.2021 und des Ausschusses für Dorfentwicklung, Demographie, Jugend und Soziales vom 29.11.2021, fördert die Verbandsgemeinde Wallmerod die Teilnahme von Kindern an Schwimmkursen (Schwimmkursförderung).
2. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das teilnehmende Kind den Hauptwohnsitz in der Verbandsgemeinde Wallmerod hat.
3. Gefördert werden Schwimmkurse, die die Schwimmfähigkeit vermitteln sollen (Seepferdchen-Schwimmkurse). Kurse zur Wassergewöhnung oder vergleichbare Kurse sind nicht förderfähig.
4. Die Förderung setzt eine regelmäßige, aktive Teilnahme an einem Seepferdchen-Schwimmkurs voraus. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn alle angebotenen Kurstermine besucht worden sind. Bei Krankheit gilt die regelmäßige Teilnahme als gegeben, sofern mehr als die Hälfte der Kurstermine besucht und die Seepferdchen-Prüfung erfolgreich abgelegt wurde. Durch eine Bescheinigung des jeweiligen Kursanbieters ist nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach Ziff. 3 und Ziff. 4 erfüllt sind. Sollte das Seepferdchen nicht erfolgreich abgelegt worden sein, ist ein zweiter Kurs im selben Jahr oder im Folgejahr für das Kind ebenfalls unter den genannten Bedingungen förderfähig.
5. Die Förderung ist beschränkt auf die Haushaltsmittel, die hierfür im Haushaltsjahr 2025 zur Verfügung stehen. Sofern mehr Anträge gestellt werden, als Haushaltsmittel verfügbar sind, ist die Reihenfolge der vollständig eingegangenen Anträge maßgeblich.
6. Die Förderung beträgt 50,00 €. Sofern die Kursgebühr geringer ist, wird die Kursgebühr in der nachgewiesenen Höhe erstattet.
7. Ein Antrag mit allen erforderlichen Angaben und Unterlagen ist bis spätestens 15.12.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung elektronisch über <https://www.wallmerod.de> einzureichen.
8. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass die beantragte Förderung auch gewährt wird.